

**Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen
für das HandelsCockpit der ANWR GROUP eG**

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragsbeziehungen zwischen ANWR GROUP eG, Nord-West-Ring-Straße 11, 63533 Mainhausen, Deutschland (nachfolgend: „ANWR GROUP“) und dem teilnehmenden Händler (nachfolgend „Partner“) richten sich ausschließlich nach den vorrangigen individualvertraglichen Vereinbarungen und diesen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Partners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ANWR GROUP der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (2) Die ANWR GROUP bietet dem Partner verschiedene Business Intelligence (nachfolgend „BI“) Module und Auswertungsmöglichkeiten auf der Plattform HandelsCockpit an. Das HandelsCockpit ist ein Datenerhebungs-, Auswertungs- und Planungstool, mit dem unter anderem Unternehmens- und Buchhaltungsdaten sowie Daten aus dem Warenwirtschaftssystem des Partners erfasst und ausgewertet werden können. Dem Partner stehen vielfältige Auswertungen für den Vergleich der eigenen Daten mit Vergleichsbetrieben zur Verfügung.
- (3) Das HandelsCockpit wird dem Partner am Leistungsübergabepunkt im Wege einer cloudbasierten „Software as a Service“-Lösung bereitgestellt. Der Partner kann mittels Internetverbindung über stationäre oder mobile Endgeräte auf das HandelsCockpit zugreifen, ohne diese selbst zu installieren bzw. ohne Möglichkeit des Downloads.
- (4) Die vom Partner ohne gesonderte Vergütung nutzbaren BI-Module werden im HandelsCockpit automatisch freigeschaltet. Sofern die Nutzung vergütungspflichtiger BI-Module (wie z.B. Frequenzmessung, Kundenzufriedenheitsanalyse) gesondert vereinbart worden ist, erfolgt die Freischaltung der jeweiligen BI-Module für den Partner durch ANWR GROUP individuell. Die Bereitstellung zusätzlicher BI-Module oder neuer Funktionen seitens ANWR GROUP ist grundsätzlich nur bei entsprechender Vereinbarung mit dem Partner und ggfls. nur gegen eine zusätzliche Vergütung geschuldet.
- (5) Die Funktionalitäten und Auswertungsanalysen des HandelsCockpits, die auf einer Auswertung von Warenwirtschaftsdaten des Partners basieren, stehen nur denjenigen Partnern zur Verfügung, deren Warenwirtschaftssysteme über eine Schnittstelle an das HandelsCockpit angebunden sind. Technische Details zur Anmeldung und Registrierung im HandelsCockpit, zum Datentransfer und Dateiformat, von ANWR GROUP unterstützte Warenwirtschaftssysteme und Schnittstellen sowie visualisierte Auswertungsbeispiele werden dem Partner gesondert bereitgestellt.
- (6) ANWR GROUP ist in der technischen Umsetzung der Leistungen im HandelsCockpit freigestellt. Ändern sich rechtliche Vorschriften oder Normen, technische oder wissenschaftliche Erkenntnisse, die für die Funktionalitäten des HandelsCockpits im Hinblick auf die Zwecke, die der Partner typischerweise bei der Nutzung verfolgt, von nicht ganz unerheblicher Bedeutung sind, wird ANWR GROUP Anpassungen am HandelsCockpit vornehmen. Die Art der Anpassung (z.B. Update, Upgrade) liegt im Ermessen von ANWR GROUP.

- (7) ANWR GROUP ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Partners Änderungen oder Erweiterungen am HandelsCockpit vorzunehmen, wenn ein triftiger Grund besteht und dadurch keine objektive Schlechterstellung der vereinbarten Leistungen eintritt oder von diesen unter Beibehaltung oder Verbesserung der Funktionalität des HandelsCockpits nicht deutlich abgewichen wird. ANWR GROUP informiert den Partner über bevorstehende Änderungen mindestens zwei Wochen im Voraus, es sei denn, die Änderung ist in einer kürzeren Frist dringend erforderlich.
- (8) Die stationären oder mobilen Endgeräte zur Nutzung des HandelsCockpits sind vom Partner auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung zu beziehen bzw. bereitzustellen.
- (9) ANWR GROUP ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen.

§ 2 Anmelde-/Registrierungsprozess und technische Anbindung

- (1) Die für die Anmeldung und Registrierung seines (Haupt-) Nutzerkontos im HandelsCockpit erforderlichen Login-Daten erhält der Partner von der jeweiligen Verbundgruppe, in der er seine Mitgliedschaft unterhält. Andernfalls übermittelt ANWR GROUP dem Partner individuelle Zugangsdaten, die der Partner stets vertraulich zu behandeln und sicher aufzubewahren hat. Für ggfls. vom Partner im (Haupt-) Nutzerkonto angelegte, unselbständige Unterkonten (z.B. für Datenmeldungen oder Datenauswertungen durch berechtigte Nutzer) gelten jeweils dieselben Regelungen wie für das registrierte (Haupt-) Nutzerkonto und werden entsprechend einem Nutzer eines Unterkontos nicht zusätzlich vorgelegt
- (2) Der Partner ist mangels abweichender Vereinbarung selbst dafür verantwortlich, die ordnungsgemäße Übertragung seiner Unternehmens-, Buchhaltungs- und Warenwirtschaftsdaten an das HandelsCockpit sicherzustellen und die dafür ggfls. erforderlichen technischen Voraussetzungen herzustellen, um die Auswertungen und Funktionalitäten des HandelsCockpit nutzen zu können. Das gilt auch für den Abschluss der ggfls. erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zum Austausch der Warenwirtschaftsdaten mit seinem jeweiligen Warenwirtschaftssystem-Partner (Datennutzungsvereinbarungen).

§ 3 Datenverarbeitung und Datennutzung

- (1) Die im HandelsCockpit aus unterschiedlichen Quellen (z.B. Verbundgruppen, Partner) und Quellsystemen (z.B. Warenwirtschaftssysteme der Partner) verarbeiteten Datenbestände dienen als Vergleichsgrundlage für die generierten Auswertungsanalysen zum Zwecke der Unterstützung des Partners bei der Steuerung seines Unternehmens und der Optimierung der betriebswirtschaftlichen Beratung des Partners. Die innerhalb des HandelsCockpit verarbeiteten Daten können Zahlen unter anderem zu Erträgen, Aufwendungen, Mitarbeiterzahlen, Flächenmaße des Unternehmens und Rohertrag, Frequenzdaten, Kundenzufriedenheitsdaten, Daten über das Warensortiment des Partners und Personaleinsatzplanungsdaten (Anzahl der Verkaufs-Mitarbeiter in Relation zu definierter Zeiteinheit) beinhalten.
- (2) Die Daten werden in nicht-anonymisierter Form ausschließlich einem eng begrenzten Empfängerkreis zur Verfügung gestellt. Dieser besteht aus einem selektierten Expertenkreis

(Mitarbeiterkreis) bei der ANWR GROUP eG, DZB Bank GmbH und des jeweiligen Verbandes der ANWR GROUP eG, bei dem der Partner eine Mitgliedschaft unterhält. Dieser Personenkreis (einschließlich der IT-Systemadministratoren) erhält zweckbezogen nur Zugriff auf diejenigen Daten, die benötigt werden, um eine Beratung gegenüber dem Partner zu erbringen und eine Leistungserbringung gemäß diesen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zu gewährleisten. Sämtliche Empfänger der Daten sind schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet worden.

- (3) ANWR GROUP ist berechtigt, die im HandelsCockpit strukturierten und aggregierten Datenbestände in anonymisierter Form nach eigenem Ermessen wirtschaftlich auszuwerten und Dritten zur Verfügung zu stellen (z.B. Unternehmen der Marktforschungsbranche).
- (4) Das Recht zur Datennutzung bereits verarbeiteter Datenbestände in anonymisierter Form besteht für ANWR GROUP auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§ 4 Nutzungsrechte des Partners

- (1) ANWR GROUP räumt dem Partner das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, das HandelsCockpit bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Der Partner darf die Benutzeroberfläche des HandelsCockpits nur vervielfältigen und berechtigten Nutzern zugänglich machen, wenn und soweit diese erlaubten Nutzungshandlungen für den Betrieb des HandelsCockpits notwendig sind. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt auch das Laden des HandelsCockpits in den Arbeitsspeicher und der Abruf von Auswertungsanalysen, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern des HandelsCockpits auf Datenträgern (Festplatten o. ä.) oder vom Partner eingesetzter, sonstiger Hardware. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Verwertungs- oder Nutzungshandlungen für Inhalte oder Auswertungsanalysen, die vom Partner über das HandelsCockpit verarbeitet werden, wenn und soweit der Partner über diese Inhalte aus eigenem Recht verfügen kann.
- (3) Softwareseitige Änderungen oder die Dekompilierung des HandelsCockpits durch den Partner sind unzulässig. Der Partner darf das HandelsCockpit und die Auswertungsanalysen nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus in Anspruch nehmen oder von Dritten nutzen lassen oder Dritten zugänglich machen. Insbesondere ist es dem Partner nicht gestattet, das HandelsCockpit oder Teile davon zu vervielfältigen (z.B. Ausdruck des Programmcodes) und die Auswertungsanalysen zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen. Eine Weitergabe der Auswertungsanalysen in anonymisierter oder nicht anonymisierter Form an Dritte sowie eine entgeltliche oder unentgeltliche wirtschaftliche Auswertung der Auswertungsanalysen gegenüber Dritten ist dem Partner untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Berechtigung des Partners, jeweils zur Verschwiegenheit verpflichteten Arbeitnehmern aus seinem Unternehmen oder externen Beratern (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) Zugriffsrechte auf das HandelsCockpit einzuräumen.

§ 5 Leistungs- und Mitwirkungspflichten des Partners

Der Partner verpflichtet sich,

- ANWR GROUP die erforderlichen Stammdaten für den Anmelde-/Registrierungsprozess im HandelsCockpit elektronisch zu übermitteln;
- die zur Herstellung der technischen Anbindung seines Warenwirtschaftssystem-Partners an das HandelsCockpit erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Schnittstellen störungsfrei zur Verfügung zu stellen;
- eine ausreichend dimensionierte Breitbandverbindung zu dem von ANWR GROUP definierten Leistungsübergabepunkt bereitzustellen;
- die ggfls. erforderliche Datennutzungsvereinbarung abzuschließen, um den Datenaustausch von seinem Warenwirtschaftssystem-Partner zur Schnittstelle des HandelsCockpits zu legitimieren;
- sicherzustellen, dass sämtliche vom Partner an das HandelsCockpit übermittelten Datensätze richtig, vollständig und gemäß den definierten Spezifikationen an ANWR GROUP übertragen werden.

§ 6 Gewährleistung, Mängelansprüche

- (1) Die von ANWR GROUP erbrachten Leistungen sind vertragsgemäß und damit mangelfrei, wenn sie gemäß diesen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen erbracht werden.
- (2) Soweit ANWR GROUP im Rahmen des HandelsCockpits Datenhosting-Leistungen erbringt, gelten die Gewährleistungsvorschriften der §§ 535 ff. BGB. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- (4) Zudem ist die Leistung von ANWR GROUP mangelfrei, wenn eine Nichtverfügbarkeit und/oder Fehlfunktion des HandelsCockpits auf einer nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistung des Partners beruht. Dies gilt insbesondere, wenn der Partner für die Übermittlung von Daten aus seinem Warenwirtschaftssystem an ANWR GROUP verantwortlich ist, damit die Auswertungsanalysen im HandelsCockpit erstellt und abgerufen werden können.
- (5) Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach dem Tag ihrer Entstehung.

§ 7 Haftung

- (1) ANWR GROUP haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ANWR GROUP, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) ANWR GROUP haftet dem Grunde nach für jede schuldhafte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Als wesentlich gelten solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“).

- (3) Im Übrigen haftet ANWR GROUP nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten von ANWR GROUP beruhen und keine Kardinalpflichten betreffen, sind ausgeschlossen. § 7 Abs. (1) dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt. Ausgeschlossen ist zudem die Haftung von ANWR GROUP für unerhebliche Pflichtverletzungen, wobei die Parteien eine Schadenshöhe von bis zu EUR 1.000,00 als unerheblich betrachten. Dies gilt auch für die Verletzung einer Kardinalpflicht.
- (4) Die Haftungshöhe für ANWR GROUP wird für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf den Gesamtbetrag von EUR 50.000 begrenzt. Für jeden Fall einer sonstigen Haftung wird die Höhe der Haftung auf insgesamt EUR 1.000 begrenzt.
- (5) Die Haftung von ANWR GROUP für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Ausgeschlossen ist zudem jegliche Haftung von ANWR GROUP, die auf Verletzung der Mitwirkungspflichten des Partners gemäß § 5 dieses Vertrages beruhen. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Störungen der Verfügbarkeit des HandelsCockpits aufgrund Nichtverfügbarkeit der Internetverbindung oder der nicht ordnungsgemäßen Anbindung der Warenwirtschaftssysteme von Partnern.
- (7) Sofern und soweit die Haftung von ANWR GROUP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Laufzeit und Beendigung

Der Vertrag beginnt mit der Annahme dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen durch den Partner und läuft, vorbehaltlich einer abweichenden Individualvereinbarung, auf unbestimmte Zeit. ANWR GROUP und der Partner können den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn nicht abweichende Kündigungsfristen oder Mindestvertragslaufzeiten individuell vereinbart worden sind.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung für Leistungen von ANWR GROUP im HandelsCockpit richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Partner.
- (2) Stellt ANWR GROUP dem Partner einzelne BI-Module oder Funktionen des HandelsCockpits ohne gesonderte Vergütung bereit, so ist ANWR GROUP nach billigem Ermessen und unter Wahrung einer angemessenen Vorankündigungsfrist berechtigt, Vergütungen für die Zukunft zu verlangen. Die Ankündigung des Vergütungsverlangens von ANWR GROUP bedarf der Textform. Die Zustimmung des Partners zu dem Vergütungsverlangen gilt als erteilt, wenn er diesem nicht

spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vergütungspflicht gegenüber ANWR GROUP in Textform widerspricht.

§ 10 Datenschutz und Einschaltung von Dienstleistern

- (1) ANWR GROUP wird die vom Partner übermittelten Daten streng vertraulich behandeln und nur für die vereinbarten Zwecke verwenden. Im Übrigen werden die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen eingehalten. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz werden regelmäßig (jährlich) durch den Datenschutzbeauftragten der ANWR GROUP geprüft.
- (2) ANWR GROUP ist berechtigt, zur Durchführung dieses Vertrages Dienstleister zu beauftragen bzw. zu autorisieren, wobei die Geheimhaltung und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zugesichert wird.
- (3) Der Partner wird seinerseits erforderliche Bestimmungen zum Datenschutz beachten und gegebenenfalls personenbezogene Daten von Dritten anonymisiert übermitteln.

§ 11 Änderung der Geschäfts- und Nutzungsbedingungen

- (1) ANWR GROUP ist zu Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen berechtigt, wenn der Partner hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Änderungen oder Ergänzungen wird ANWR GROUP nur aus triftigen und notwendigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder aus sonstigen, gleichwertigen Gründen.
- (2) Wird durch die Änderung oder Ergänzung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, bedürfen sie der Zustimmung des Partners. Änderungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
- (3) Die Zustimmung des Partners zum Angebot von ANWR GROUP gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht mit einer Frist von einer Woche vor dem Zeitpunkt des beabsichtigenden Wirksamwerdens angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ANWR GROUP den Partner in ihrem Angebot gesondert hinweisen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen werden unabhängig von dem Ablauf der in § 11 Abs. 3 geregelten Frist wirksam, wenn der Partner diese vor dem Fristablauf annimmt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle eventuell ungewollter Vertragslücken. Es ist ausdrücklicher Wille der Parteien, dass § 139 BGB mit dieser Klausel insgesamt abgedungen ist.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag samt seinen Anlagen zunächst einvernehmlich mit dem Ziel einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit zu lösen. Sollten die Parteien keine Einigung erzielen können, steht jeder Partei der Weg zu den ordentlichen Gerichten als ausschließlicher Rechtsweg offen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainhausen. Die Parteien vereinbaren deutsches Recht als auf den Vertrag anwendbar unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.